



# Empfehlungen der Wirtschaftskammer Österreich zur Zukunft Europas

November 2017

## Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Zusammenfassung .....	3
3. Executive Summary .....	5
4. Stärkere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.....	6
5. Bürokratieabbau und eine bessere Rechtsetzung .....	6
6. Stärkung des Binnenmarkts .....	7
7. Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion .....	9
8. Soziale Dimension Europas.....	11
9. Umweltpolitik.....	12
10. Weitere Harmonisierung des EU-Rechtsrahmens für den Verkehrssektor .....	14
11. Weitere starke Integration im Bereich Forschung und Innovation.....	15
12. Kohäsionspolitik.....	16
13. Ausgewogener Verbraucherschutz .....	16
14. Handelspolitik im Kontext der Globalisierung .....	17
15. Die wirtschaftliche Dimension der europäischen Integration im Sicherheits- und Verteidigungsbereich .....	20
16. Der EU-Finanzrahmen nach 2020 .....	22

Die **Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)** ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 500.000 Unternehmen aller Branchen sowie Sozialpartner auf Arbeitgeberseite. Die WKÖ ist unter der Nr. 10405322962-08 im gemeinsamen Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments registriert.

# 1. Einleitung

Am 25. März 2017 wurde der 60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge und somit der Grundstein der heutigen EU gefeiert. Das ist der richtige Moment für eine Rückbesinnung auf die bisherigen Errungenschaften und einen Blick nach vorne.

Österreich profitiert als kleine offene Volkswirtschaft vom internationalen Waren- und Dienstleistungsaustausch. Die Einbindung in den Binnenmarkt ist die Grundlage für die internationale Wettbewerbsfähigkeit Österreichs. Eine **starke und funktionierende Europäische Union** ist daher im ureigensten Interesse der österreichischen Wirtschaft.

Eine von der WKÖ beauftragte Studie belegt, dass Österreich der EU-Integration 150.000 Arbeitsplätze, rund ein Drittel aller ausländischen Direktinvestitionen und 7 % seines Wohlstandes verdankt.<sup>1</sup> Der Bestand an Direktinvestitionen in Österreich ist von rund 16 Mrd. Euro im Jahr 1995 auf rund 151 Mrd. Euro im Jahr 2015 gestiegen.

In Summe ist die Exportquote (Waren- und Dienstleistungsexporte gemessen am BIP) von 33,6 % (1995) auf 52,6 % (2016) angestiegen. Damit wird mehr als die Hälfte der österreichischen Wertschöpfung im Ausland erwirtschaftet. Österreich ist dabei besonders auf den EU-Markt angewiesen, da mehr als 70 % des Außenhandels mit den anderen EU-Mitgliedstaaten abgewickelt werden. Die reinen Warenexporte in die EU sind von 33 Mrd. Euro im Jahr 1995 auf 91 Mrd. Euro im Jahr 2016 gestiegen.

Die Europäische Union steht angesichts der Positionierung Europas im globalen Wettbewerb, der Flüchtlingskrise, des Brexits und der gegenwärtigen politischen Lage in der Welt vor großen Herausforderungen. Es ist daher notwendig, die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhöhen, damit sie Antworten auf die aktuellen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen geben und im internationalen Wettbewerb bestehen kann.

Um eine Diskussion über die Zukunft Europas anzustoßen, hat die Europäische Kommission am 1. März 2017 ein entsprechendes **Weißbuch** vorgelegt. In diesem stellt sie 5 Szenarien für die EU-27 im Jahr 2025 vor, die nicht erschöpfend sind:

- **Weiter wie bisher:** Umsetzung der derzeitigen Reformagenda
- **Schwerpunkt Binnenmarkt:** Vertiefung zentraler Aspekte des Binnenmarkts, aber keine stärkere Zusammenarbeit z.B. bei Migration, Sicherheit oder Verteidigung
- **Wer mehr will, tut mehr:** Zusammenarbeit einer „Koalition der Willigen“ in bestimmten Bereichen (z.B. Steuern, Soziales, innere Sicherheit, Verteidigung)
- **Weniger, aber effizienter:** Konzentration auf bestimmte Prioritäten (z.B. Innovation, Handel, Sicherheit, Migration, Grenzmanagement) sowie entschiedener Durchsetzung
- **Viel mehr gemeinsames Handeln** in allen Politikfeldern

Das Weißbuch wurde durch **5 Reflexionspapiere** ergänzt, in denen die Europäische Kommission Zukunftsszenarien für bestimmte Bereiche zur Debatte stellt: die soziale Dimension Europas (26. April 2017), die Meisterung der Globalisierung (10. Mai 2017), die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (31. Mai 2017), die Zukunft der europäischen Verteidigung (7. Juni 2017) sowie die Zukunft der EU-Finzen (28. Juni 2017).

---

<sup>1</sup> „Österreich in der EU oder ÖXIT?“, WPZ-Studie, 15.11.2016

## 2. Zusammenfassung

In einer **Ersteinschätzung der Wirtschaft** gilt es in einer EU der künftig 27 Mitgliedstaaten folgendes zu berücksichtigen:

Grundsätzlich sollte sich die EU auf Maßnahmen mit einem **klaren europäischen Mehrwert** konzentrieren, um eine Überregulierung zu vermeiden. In jenen Bereichen, die auf EU-Ebene geregelt werden, ist das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zu **einer wirksamen Durchsetzung der beschlossenen Maßnahmen** notwendig.

Eine engere Zusammenarbeit mehrerer aber nicht aller Mitgliedstaaten wird in einigen Bereichen de facto schon gelebt. Als Beispiele sind Schengen und die Wirtschafts- und Währungsunion zu nennen, im Bereich der verstärkten Zusammenarbeit gem. Art. 20 EUV z.B. das einheitliche Patent. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass EU-weit geltende Regelungen in einigen Bereichen wie z.B. in der Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik zur **Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen** notwendig sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass EU-Recht in den Mitgliedstaaten auch einheitlich angewandt und ausgelegt sowie besser umgesetzt wird, damit die Standards nicht nur auf dem Papier bestehen.

Auch im **Arbeitsrecht und der Sozialpolitik** muss es für legislative Maßnahmen bei einer Geltung in der gesamten EU bleiben. Eine Annäherung mancher Standards im Bereich der Sozialpolitik (z.B. Nachhaltigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit, Funktionieren der Arbeitsmärkte) ist im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion notwendig. Dies muss jedoch nicht im legislativen Weg geschehen, sondern kann durch die Festlegung gemeinsamer Ziele und deren periodische Überprüfung erreicht werden.

Um die **Wirtschafts- und Währungsunion** stabiler, krisenresistenter und wettbewerbsfähiger zu machen ist eine **verstärkte Integration der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzpolitik** notwendig, die auch durchsetzbar ist. Weitreichende Kompetenzverschiebungen sind jedoch nur bei ausreichender wirtschaftlicher und sozialer Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten vorstellbar. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, indem sie Strukturreformen umsetzen und für stabile wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen sorgen. Dabei muss das Prinzip der wirtschaftspolitischen Eigenverantwortung im Mittelpunkt stehen.

Der **Binnenmarkt** als zentraler Pfeiler der europäischen Integration hat zu Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum sowie zahlreichen Vorteilen für Unternehmen und Bürger in Österreich und der Europäischen Union beigetragen. Um das Potenzial des Binnenmarktes voll ausschöpfen zu können, müssen die verbleibenden Handelsbarrieren weiter abgebaut und Rahmenbedingungen unternehmensfreundlich gestaltet werden. Aus Sicht der österreichischen Wirtschaft ist daher besonders wichtig, dass die bereits bestehenden **Instrumente zur Beseitigung von Binnenmarkthemmnissen** wie Binnenmarktbeschwerden, EU-Pilot- oder Vertragsverletzungsverfahren **intensiv genutzt** werden, um eine bessere Umsetzung des Binnenmarktes zu erreichen.

Im Bereich Forschung, technische Entwicklung und Innovation ist die Leistungsfähigkeit europäischer Akteure im globalen Wettbewerb unmittelbar mit der Qualität des Binnenmarkts, einer starken Integration von Märkten und Wissen und den Grundfreiheiten der Union verbunden. Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung ist eine **weitere starke Integration** im Bereich **Forschung und Innovation** notwendig.

Wenn im Bereich der Kohäsionspolitik auch „reichere Regionen“ weiter unterstützt werden sollen, müssen die Themen **Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und KMU** im Vordergrund stehen. Bei den Strukturfonds muss eine **Vereinfachung und Entbürokratisierung** angestrebt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu einem funktionierenden Verbraucherschutz, wobei jedoch in Zukunft verstärkt Augenmaß gewährleistet und eine **ausgewogene Balance** zwischen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmer - tatsächlich - sichergestellt werden muss.

Im Bereich **Migration und Asyl** bedarf es einer besseren Zusammenarbeit und einer **wirksamen Durchsetzung der gefassten Beschlüsse**. Die Asylkrise hat deutlich gezeigt, dass Lösungen gemeinsam gefunden werden müssen. Nötig ist ein gemeinsames nachhaltiges funktionierendes europäisches Asylsystem.

Die Wirtschaftskammer Österreich betont die **Notwendigkeit verbesserter Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Partnerländern** zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe und deren Gleichbehandlung mit Konkurrenten auf den Auslandsmärkten sowie für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand in Österreich und der EU. Dazu zählen **Maßnahmen gegen Protektionismus in Drittländern**, eine engere Zusammenarbeit der EU mit ihren Handelspartnern in Form von multilateralen, regionalen und bilateralen Verhandlungen sowie z.B. institutionalisierte Gespräche, um Handelskonflikte im Vorfeld zu verhindern.

In Bezug auf das Reflexionspapier zur Zukunft der europäischen Verteidigung begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich die darin enthaltenen **wirtschaftspolitischen Impulse**, die sich aus der sich **verstärkenden Integration Europas im Verteidigungsbereich** ergeben. Die WKÖ weist aber auch auf die **Gefahren** einer drohenden „**Monopolisierung**“ der **Nachfrageseite** hin, sollte die Integration zu einer Abhängigkeit von Beschaffungen der EU führen.

Beim **EU-Finanzrahmen nach 2020** müssen die EU-Ausgaben verstärkt auf einen europäischen Mehrwert ausgerichtet und mit der wirtschaftspolitischen Koordinierung auf EU-Ebene verknüpft werden. Die Wirtschaftskammer Österreich tritt dafür ein, dass der EU-Haushalt ausgabenseitig einen **Fokus auf die Ankurbelung von Wachstum und Investitionen** sowie die **Schaffung von Arbeitsplätzen** legt. In Bezug auf die Einnahmen tritt die WKÖ dafür ein, die bisherigen Eigenmittel beizubehalten, weil sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten berücksichtigen. Für neue steuerbasierte Eigenmittel wird keine Notwendigkeit gesehen.

### 3. Executive Summary

Based on a first assessment by Austrian businesses, in a European Union of 27 Member States the following concerns should be taken into consideration:

In order to create a business-friendly regulatory environment the European Union should focus on initiatives with a **clear European added value**. In areas regulated at EU level Member States need to commit to an **effective enforcement** of the measures agreed upon.

A closer cooperation between some but not all Member States is already a reality in some areas, for example Schengen, the Economic and Monetary Union (EMU) and the unitary patent in the field of enhanced cooperation (article 20 TEU). Yet one has to bear in mind that in certain areas, as for example environmental, energy and transport policy, EU-wide provisions are required to **avoid a distortion of competition**. To achieve this, EU law has to be uniformly applied and interpreted, as well as implemented in a better way, at Member State level; otherwise, standards would only exist on paper.

Also, in the **field of labour law and social policy**, legislative measures must continue to be applied to the whole EU. With regard to the Economic and Monetary Union, some standards in the field of social policy (for example the sustainability of social security systems, the functioning of labour markets) have to be converged. This should not be achieved by legislative means but rather by determining common goals and their periodical review.

To make **the Economic and Monetary Union** more stable, resilient to crisis and competitive, **a stronger and enforceable integration of economic, fiscal and financial policy** is necessary. A far-reaching shift of competences can however only be considered, if sufficient economic and social convergence among Member States has been reached. Therefore, the Member States should strengthen their competitiveness by implementing structural reforms and creating a stable economic framework. First and foremost, each Member State bears responsibility for its own economic policy.

The **Single Market** is the cornerstone of European integration. In Austria and the EU, it has contributed to economic growth and higher employment as well as many advantages for businesses and citizens. Nevertheless, remaining trade barriers have to be further reduced, and the regulatory framework has to become more business-friendly. In order to achieve a better implementation of the Single Market it is therefore of utmost importance that already **existing instruments** which are installed to **remove single market barriers**, such as complaints against a breach of EU law, EU Pilot or infringement procedures, are **intensely used**.

In the fields of research, technical development and innovation, the performance of European actors in the global competition depends directly on the quality of the Single Market, a strong integration of markets, knowledge and the four freedoms of the EU. With the advancing digitalisation in mind **more enhanced integration in the field of research and innovation** is necessary.

Concerning the field of cohesion policy, if more prosperous regions should continue to receive support the focus has to be on **competitiveness, innovation and SMEs**. Regarding the Structural Funds, **simplification and less red tape** should be pursued.

The Austrian Federal Economic Chamber commits to efficient consumer protection, but in the future a **fair balance** between consumers' interests on the one hand and companies' interests on the other hand has to effectively be ensured.

With regard to **migration and asylum policy**, better cooperation and an **effective enforcement of decisions** are needed. The asylum crisis has clearly shown that solutions have to be found together. A common sustainable European asylum system is necessary.

The Austrian Federal Economic Chamber underlines the **importance of enhanced economic and trade relations with partner countries**. This will strengthen the competitiveness of Austria's companies and ensure equal treatment with competitors on foreign markets as well as growth, employment and prosperity in Austria and the EU. Besides **measures against protectionism in third countries**, a closer cooperation between the EU and its trading partners in terms of multilateral, regional and bilateral negotiations as well as for example institutionalised talks to prevent trade conflicts in the forefront are needed.

The Austrian Federal Economic Chamber welcomes the **economic stimulus** resulting from further **integration of the European defence sector** as portrayed in the Reflection Paper on the Future of European Defence. However, the Austrian Federal Economic Chamber also points out the **risks of creating an over-dependency** of European enterprises on EU defence procurement only.

The **EU Multiannual Financial Framework post 2020** has to gear EU expenditures more towards measures with a European added value. Furthermore, they have to be linked to the economic coordination at EU level. The Austrian Federal Economic Chamber advocates to focus EU expenditures on **boosting growth and investment** as well as **creating jobs**. Regarding revenues, the Austrian Federal Economic Chamber calls for keeping the current system of own resources, because it takes into account the economic performance of the Member States. There is no need to introduce new own resources based on taxes.

#### 4. Stärkere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips

Das Subsidiaritätsprinzip soll gewährleisten, dass die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, **nur tätig wird**, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (Art. 5 Abs. 3 EUV).

Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sollen neue Rechtsakte daher nur dann vorgeschlagen werden, wenn erstens der zu regelnde Bereich nicht bereits in einem anderen Rechtsakt abgedeckt ist, und zweitens die Folgenabschätzung sowohl einen **klaren europäischen Mehrwert** als auch einen **wirtschaftlichen Mehrwert** aufzeigt.

#### 5. Bürokratieabbau und eine bessere Rechtsetzung

Laut der neuesten Konjunkturprognose der EU-Kommission entwickelt sich das Wachstum in Europa weiter positiv. Damit die EU nachhaltig wachsen und weiterhin ein starkes ökonomisches Fundament haben kann, brauchen Unternehmen bessere Rahmenbedingungen.

Das regulatorische Umfeld muss vereinfacht werden und gut anwendbar sein. Außerdem sollen weitere Belastungen vermieden werden. Gemeint ist damit jedoch keine generelle Deregulierung, sondern eine **bessere Rechtsetzung**. Das heißt, dass Richtlinien und Verordnungen konkrete Lösungen für konkrete Probleme regeln sollen und für den Nutzer in verständlicher Sprache und einfach anwendbar sein sollen. Generell ist bei der Rechtsetzung auf stärkere Praxistauglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Das Prinzip „**One in - Two out**“ als Deregulierungsinstrument kann zu einer Verbesserung des regulatorischen Umfelds führen, insbesondere dann, wenn die Orientierung auf den Kosten bzw. dem Aufwand der betroffenen Unternehmen liegt („qualitatives Konzept“).

Als Gold Plating wird das Beifügen von nationalstaatlichen Regularien an Vereinbarungen der Europäischen Union bezeichnet. Bei der Umsetzung von europäischen Rechtsakten werden oftmals strengere Regelungen als im umzusetzenden Rechtsakt intendiert gefordert. Meist wird dabei mit Verbraucherschutzanliegen argumentiert. Wenn national strengere Regelungen erlassen werden, darf die „Schuld“ dafür nicht dem europäischen Gesetzgeber gegeben werden. Gold Plating würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen, daher ist **Gold Plating** bei der Umsetzung in nationales Recht zu **vermeiden**, mindestens jedoch zu begründen.

## 6. Stärkung des Binnenmarkts

Die **4 Grundfreiheiten** als Pfeiler der Europäischen Union dürfen nicht angetastet werden. Einschränkungen - mit Ausnahme der schon bestehenden - würden einen Rückschritt in der Integration bedeuten. Systematische Grenzkontrollen würden insbesondere die Verkehrswirtschaft, die Industrie, den Handel und den Tourismus behindern und sind abzulehnen.

Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass sich auf Grund mangelnder Konvergenz zwischen insbesondere alten und neuen Mitgliedstaaten Konfliktlinien auftun, die einige Mitgliedstaaten wesentlich stärker belasten als andere - Stichwort Entsende-RL. Hier bedarf es nicht nur europäischer Lösungen, sondern insbesondere deren Durchsetzung, wie die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und die effektive Durchsetzung von Strafbescheiden.

Der vollständigen Umsetzung bestehender Grundfreiheiten im Binnenmarkt soll der Vorzug gegenüber dem Erlass neuer Rechtsakte gegeben werden.

Grundsätzlich sollte nicht alles im Detail geregelt, sondern wo möglich das **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung** vorrangig sein. Dieses gewährleistet den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen auch ohne Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Es stellt insbesondere die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sicher, da auf diese Weise die systematische Entwicklung einer schwerfälligen Reglementierung auf Gemeinschaftsebene vermieden wird.

Dort, wo Regelungsbedarf besteht, sollte von Fall zu Fall geprüft werden, welches Rechtsinstrument (Richtlinie oder Verordnung) besser geeignet ist. Um divergierende nationale Umsetzungsmaßnahmen zu vermeiden und vorhandenes Einsparungspotenzial im Bereich der Legislative zu heben, soll dann insbesondere geprüft werden, wo verstärkt Verordnungen anstatt Richtlinien zum Einsatz kommen sollten.



In jenen Bereichen, die auf EU-Ebene reguliert werden, ist eine **stärkere Durchsetzung** notwendig, z.B. durch die verstärkte Nutzung von Vertragsverletzungsverfahren und Pilotverfahren oder durch die Einführung eines beschleunigten Vertragsverletzungsverfahrens. Im Rahmen der primärrechtlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten sollte die Kommission diese Instrumentarien konsequent ausnutzen, statt mit neuen Regelungen äußerst problematische allgemeine Auskunftsansprüche gegenüber Unternehmen zu schaffen und damit zugleich zusätzlichen Aufwand und Kosten für die europäischen Unternehmen zu verursachen, wie es z.B. im Vorschlag für ein Binnenmarkt-Informationstool (SMIT) vorgesehen ist (COM(2017) 257).

Die **Digitalisierung der Wirtschaft** kann eine Stärkung der europäischen Unternehmen im globalen Wettbewerb bewirken, sofern die mit ihr einhergehenden Chancen als solche erkannt und die richtigen Schritte gesetzt werden. Insofern sind **Europäische Programme zum Ausbau leistungsfähiger IKT-Infrastrukturen** eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des EU-Binnenmarktes und die Funktionsfähigkeit der Grundfreiheiten. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sind Ausbaumaßnahmen daher bestmöglich zu unterstützen. Zugleich gilt es, die notwendigen EU-Regulative zur Digitalisierung mit Augenmaß auszugestalten. In jedem Falle muss ein **Level Playing Field** für europäische und andere Anbieter eine wesentliche Zielvorgabe darstellen, um einen chancengleichen Wettbewerb auch tatsächlich zu ermöglichen, damit sich europäische Anbieter im globalen Wettbewerb bewähren können, neue Geschäftsfelder und -modelle entwickeln sowie zu Wachstum und Beschäftigung in Europa und zur Weiterentwicklung einer digital vernetzten Weltwirtschaft beitragen können. Zum anderen gilt es, kostenintensive und bürokratische Verpflichtungen zu vermeiden, um Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft hintanzuhalten.

Der derzeitige **europäische Normungsprozess** (Standardization Package inkl. IKT-Normung) soll wie bisher unter Berücksichtigung der KMU-Interessen weitergeführt werden.

Die **VergabeRL** (2014/24/EU und 2014/25/EU) sowie die **KonzessionsRL** (2014/23/EU) sollten auf die EU-Grundsätze von Nicht-Diskriminierung, Transparenz sowie die Binnenmarktfreiheiten reduziert werden. Darüber hinaus bedarf es einer Bestimmung, die vergabespezifischen Rechtsschutz vorsieht. Dadurch könnte man die Akzeptanz und Effizienz der öffentlichen Beschaffung am besten steigern und Transaktionskosten maßgeblich senken.

**Corporate Social Responsibility** (CSR) sollte weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten bleiben, um den Handlungsspielraum für die Unternehmen nicht einzuschränken. Allfällige Initiativen der Kommission sollen sich auf unverbindliche Leitlinien beschränken.

Das Weißbuch zur Zukunft Europas erwähnt ein „Wirtschaftsgesetzbuch“, das von einer Gruppe von Ländern erarbeitet werden könnte. Das Ziel wäre u.a. die Vereinheitlichung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften, sodass Unternehmen jeder Größenordnung einfach über Grenzen tätig sein können. Dieser Ansatz ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Die **gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen** sind eingebettet in die jeweilige innerstaatliche Rechtsordnung. Werden nunmehr EU-Gesellschaftsformen zwangsweise eingeführt, führt dies sehr leicht zu einem Bruch im System, wie die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea - SE) beweist. Aufgrund der Rechtslage kann sowieso jede

in einem EU-Staat anerkannte Rechtsform EU-weit agieren. Da im Rechtsverkehr zwischen Unternehmen sowieso weitgehend Vertragsfreiheit herrscht, ist unklar, was der Vorteil vereinheitlichter unternehmensrechtlicher Vorschriften wäre.

## 7. Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion

Am 31. Mai 2017 hat die Europäische Kommission ihr **Reflexionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** veröffentlicht. Dieses beinhaltet schon seit längerem in Diskussion stehende Optionen, wie die WWU bis 2025 vertieft werden kann.

Das aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise entstandene **Regelwerk zur wirtschaftspolitischen Steuerung** (Six-Pack, Fiskalpakt, Two-Pack) hat zwar eine bessere Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik gebracht. Teilweise sind diese Regeln aber nicht ausreichend für den langfristigen Bestand der Währungsunion. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Mitgliedstaaten gewisse Regeln nicht konsequent eingehalten haben und gleichzeitig Fehlverhalten nicht oder nur unzureichend sanktioniert sowie aufgezeigtes Fehlverhalten nicht oder nur teilweise korrigiert wurde. Diesen Umstand gilt es in Zukunft zu vermeiden, da durch das Fehlverhalten eines Mitglieds der Eurozone die Stabilität der gesamten WWU leicht beeinträchtigt werden kann.

Die **Vielzahl der Instrumente und alle Detailregelungen** im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung sind nicht leicht überschaubar und sehr komplex, da sie sehr stark ineinandergreifen. Generell werden Maßnahmen seitens der WKÖ grundsätzlich positiv angesehen, mit denen das bestehende **Rahmenwerk transparenter und übersichtlicher** gestaltet sowie strikter angewendet werden soll.

Um die Wirtschafts- und Währungsunion stabiler, krisenresistenter und wettbewerbsfähiger zu machen, ist eine **verstärkte Integration der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzpolitik** notwendig, die auch durchsetzbar ist.

Europa leidet nach wie vor am Problem der **mangelnden Um- und Durchsetzung** von notwendigen Reformmaßnahmen. Eine unzureichende Fiskal- und Wirtschaftspolitik einzelner Mitgliedstaaten schwächt nicht nur deren **Wettbewerbsfähigkeit**, sondern gefährdet die Stabilität der Währungsunion als Ganzes. Das Prinzip der wirtschaftspolitischen Eigenverantwortung muss im Mittelpunkt stehen.

Die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, indem sie **Strukturreformen umsetzen** und für **stabile wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen** sorgen. Das ist die Grundlage für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung sowie eine nachhaltige Finanzierung der europäischen Sozialsysteme. Diese Maßnahmen sollten vor der Einführung neuer Regeln/Mechanismen im Vordergrund stehen. Eine stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten im Rahmen des **Europäischen Semesters** wäre sinnvoll.

Die WKÖ unterstützt auch eine stärkere **Verknüpfung zwischen nationalen Reformen und der Verwendung von EU-Mitteln**, konkret die Verknüpfung zwischen Europäischem Semester und den finanzpolitischen Instrumenten der EU (ESI-Fonds). Überlegungen in diese Richtung sind sinnvoll und sollten auch in der nächsten Förderperiode 2021+ fortgeführt werden, insbesondere sollten Auszahlungen der ESI-Fonds an Fortschritte gekoppelt werden.

Weitreichende **Kompetenzverschiebungen von der nationalen hin zur europäischen Ebene** können allerdings zu „Moral-Hazard Problemen“ führen und sind nur dann sinnvoll, wenn sich sämtliche Mitgliedsstaaten ausnahmslos und strikt an die WWU-Regeln bzw. die Economic Governance halten und es zuvor tatsächlich zu einem sehr hohen Grad an Konvergenz in den Wirtschafts- und Finanzzyklen kommt. Hier sind noch viele Fragen offen, insbesondere was die Definition von einheitlichen Konvergenzstandards, den Zeithorizont und die Rolle der Sozialpartner betrifft.

Eine **gemeinsame Fiskalpolitik** inklusive Europäischem Schatzamt und Europäischer Fiskalkapazität kann jedenfalls nur am Ende eines Prozesses von erfolgreich erreichter Konvergenz in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht stehen. Die geplante **Fiskalkapazität** zur Schockabfederung ist aus jetziger Sicht mit Vorsicht zu betrachten. Sie sollte nur bei Einhaltung von eindeutigen Kriterien und einer dauerhaft soliden Politik zum Einsatz kommen.

Eine **gemeinsame Fiskalkapazität** stellt jedenfalls keinen Ersatz für eine bessere wirtschaftspolitische Steuerung dar und hat auch keinerlei Disziplinierungsfunktion für Mitgliedstaaten. Vielmehr kann das „Moral-Hazard Problem“ überwiegen, sobald die Risiken bzw. Anpassungsdefizite vergemeinschaftet werden. Deshalb sollte als primäres Ziel zuerst die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Regeln gestärkt werden. Dies sollte der Schwerpunkt für die nächsten Jahre sein, um zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt über die konkrete Ausgestaltung einer möglichen Fiskalkapazität für die Eurozone diskutieren zu können.

### Vollendung einer echten Finanzunion

Bei der **Vollendung einer Finanzunion** unterstützt die WKÖ eine zielgerichtete Regulierung mit Augenmaß - Überregulierung ist zu vermeiden. Die Weiterentwicklung der **Bankenunion** inklusive fiskalischer Letztsicherung für den gemeinsamen Einlagenversicherungsfonds ist wichtig, allerdings wird eine gemeinsame Einlagensicherung abgelehnt.

Vor allem kleine und mittlere innovative Unternehmen in der EU brauchen einen einfacheren Zugang zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten und zu einem diversifizierten Kapitalmarkt. Bei der **Kapitalmarktunion** muss aber die Balance zwischen Bank- und Risikokapitalfinanzierung gefunden werden. Die WKÖ unterstützt auch eine Neuordnung der europäischen Aufsichtsarchitektur, allerdings unter der Bedingung strafferer Strukturen und keiner Mehrbelastung der Kreditinstitute.

Die **Entflechtung zwischen Banken und ihren Herkunftsländern** sollte vorangetrieben werden, allerdings ohne weitere Risikoteilung. Eine Haftungsunion birgt die Gefahr in sich, dass Fehlanreize (moral hazard) begünstigt werden. Eine Änderung der **aufsichtsrechtlichen Behandlung von Staatsanleihen** wäre daher unter gewissen Bedingungen sinnvoll.

### Demokratische Rechenschaftspflicht, Legitimität und institutionelle Stärkung der WWU

Bemühungen in Richtung einer **einheitlichen Vertretung der Eurozone nach außen** stellen einen nächsten logischen Schritt einer Währungsunion dar. Wir erachten dies als hilfreich, um das politische Gewicht der Euro-Mitgliedsländer zu stärken. Die Einrichtung eines ständigen, hauptamtlichen Vorsitzes für die Euro-Gruppe (**Euro-Finanzminister**) wird

unterstützt, denn so wäre das politische Gewicht der Euro-Mitgliedsländer nach innen und außen deutlich gestärkt. Allerdings wären dessen Kompetenzen noch zu diskutieren.

Eine stärkere Involvierung der **Euro-Gruppe** in die Diskussionen und die Entscheidungsfindung im Rahmen des Europäischen Semesters wäre sinnvoll. Dies würde den Ermessensspielraum, den sich die Europäische Kommission bei der Auslegung der Fiskalregeln zugesteht, einschränken und ein gewisses Korrektiv darstellen. Auch wäre eine stärkere **Rolle des ESM** bei der Haushaltsüberwachung sinnvoll, der als unabhängige Stelle auftreten könnte.

Die **Stärkung des Dialogs und Informationsaustauschs mit dem Europäischen Parlament und mit den nationalen Parlamenten** erscheint sinnvoll, um auch mehr Verständnis auf nationaler Ebene für die Prozesse/Vorgaben des Europäischen Semesters zu schaffen. Die ohnehin bereits langen und komplexen Beschlussfindungsprozesse sollten aber nicht durch neue Mitspracherechte verwässert werden.

Eine konsequente **Einbindung der europäischen als auch nationalen Sozialpartner** in das Europäische Semester ist weiterhin erforderlich. Die Nachhaltigkeit von wirtschaftlichen und sozialen Reformen könnte durch konsensuale Lösungen unter Einbeziehung der Sozialpartner erhöht werden.<sup>2</sup>

## 8. Soziale Dimension Europas

Auf die EU entfallen 7 % der Weltbevölkerung, 23 % des globalen Bruttosozialprodukts und ca. 50 % der globalen Sozialausgaben. Das europäische Sozialmodell ist im Globalvergleich bereits durch dichte Gesetzgebung, hohe Sozialausgaben und massive Umverteilung geprägt. Zusätzlich hat das EU-Recht etwa im Arbeitnehmerschutz, in der Arbeitszeit und der Gleichbehandlung die soziale Lage der EU-BürgerInnen verbessert. Doch fehlt das Bewusstsein bei BürgerInnen, PolitikerInnen und Medien, dass **die EU und ihre Mitglieder** in Vergleich zu den USA, Japan oder der Schweiz **bereits sehr sozial** sind.

Die EU-Rechtssetzung im Bereich Sozialpolitik erfolgt in der Regel durch Richtlinien und trägt dem Umstand, dass der sozialpolitische Besitzstand in den Mitgliedstaaten unterschiedlich entwickelt ist, durch die Festlegung von **Mindestvorschriften** Rechnung. Die Richtlinien erlauben den Mitgliedstaaten zwar für Arbeitnehmer günstigere und daher höhere Standards zu setzen, verbieten aber gleichzeitig, dass bei der Umsetzung von Richtlinien bereits bestehende höhere Standards auf das Niveau der Richtlinie gesenkt werden. Im Zuge der Erweiterung 2004 haben sich die internen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten weiter vergrößert.

Seitens der Unternehmen besteht immer weniger Bereitschaft, ständig höhere Standards zu akzeptieren, wenn nicht im Gegenzug das Niveau anderer Bestimmungen abgesenkt werden darf.

Das **Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas** vom 26. April 2017 ist der sozialpolitische Beitrag der Europäischen Kommission zur Debatte um die Zukunft Europas. Aufbauend auf der Logik des Weißbuchs sieht es folgende drei Handlungsansätze vor:

---

<sup>2</sup> s. die umfassende WKÖ-Position zum Reflexionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion: <https://news.wko.at/news/oesterreich/Europa-zukunftsaehig-gestalten.html>

- Begrenzung der „sozialen Dimension“ auf den freien Personenverkehr
- Intensivere Zusammenarbeit der „Willigen“ im sozialen Bereich
- Gemeinsame Vertiefung der sozialen Dimension mit allen 27 Mitgliedstaaten

Es fällt auf, dass das Reflexionspapier die Option 4 des Weißbuchs über die Zukunft Europas - „weniger aber effizienter“ - nicht erwähnt. Aus Sicht der WKÖ wäre jedoch eine Mischung zwischen intensiverer, aber nicht legislativer Zusammenarbeit der „Willigen“ und einem effizienteren Tätigwerden der Union im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik am sinnvollsten.

Die EU hat einen großen Bestand an sozialem Acquis, der einerseits dem Schutz der Arbeitnehmer dient, aber auch für gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU sorgt. Denn **Arbeitsrecht und Sozialpolitik** sind wesentliche Wettbewerbsfaktoren. Diese Politikfelder auf europäischer Ebene gar nicht oder mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten zu regulieren führt schnell zu kompetitiven Vorteilen von Mitgliedstaaten, die den bestehenden sozialen Acquis sofort deregulieren oder sich einer Koalition der Willigen nicht anschließen würden. Für **legislative Maßnahmen** in diesem Bereich muss es daher bei einer **Geltung im gesamten Gebiet der EU** bleiben.

Andererseits ist das Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten mit der Wirtschafts- und Währungsunion längst Realität. Aufgrund der WWU ist es auch notwendig, **manche Standards** im Bereich der Sozialpolitik (z.B. Nachhaltigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit, Funktionieren der Arbeitsmärkte) **anzunähern**. Dies muss jedoch nicht im legislativen Weg geschehen, sondern kann durch die Festlegung gemeinsamer Ziele und deren periodische Überprüfung anhand von Berichten und gemeinsam festgelegten Indikatoren erreicht werden, wie dies bereits im Rahmen des europäischen Semesters erfolgt. Hier wäre es wichtig, sich vor allem auf die Durchsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu konzentrieren.

Im Bereich **Migration und Asyl** bedarf es jedenfalls einer **besseren Zusammenarbeit**. Die Asylkrise hat deutlich gezeigt, dass Lösungen gemeinsam gefunden werden müssen. Nötig ist ein gemeinsames europäisches Asylsystem mit einem wirksamen Schutz der Außengrenzen, einer angemessenen Registrierung in den sogenannten Hotspots, einer schnellen Bearbeitung von Asylanträgen und - falls kein internationaler Schutzstatus im Falle einer Ablehnung des Asylantrags zuerkannt wird - einer Rückführung in den Herkunftsstaat bzw. in einen Drittstaat, mit dem ein Rückübernahmeabkommen geschlossen wurde. Dieser Politikbereich bedarf eher eines „mehr und effizienter“, jedenfalls aber einer **wirksamen Durchsetzung** der gefassten Beschlüsse.<sup>3</sup>

## 9. Umweltpolitik

In den Bereichen **Chemiepolitik, Energie, Klima und Abfall** besteht kein Bedarf nach einer weiteren Vergemeinschaftung. Diese Bereiche sind bereits **sehr stark vergemeinschaftet** bzw. basieren auch stark auf internationalen Abkommen. Differenziert zu sehen ist dies bei „Aarhus 3“, dem „Zugang zu Gerichten“ in Umweltangelegenheiten: Hier ist die Europäische Kommission bereits jahrelang mit der Vorlage einer Umsetzungsrichtlinie für die dritte Säule der Aarhus-Konvention säumig, belangt aber die Mitgliedstaaten, z.B. Österreich, wegen

<sup>3</sup> s. die umfassende WKÖ-Position zum Reflexionspapier über die soziale Dimension Europas: <https://news.wko.at/news/oesterreich/Europa-zukunftsfaehig-gestalten.html>

mangelnder Umsetzung. Aufgrund der unpräzisen und uferlosen Vorgaben ist aber in diesem Bereich ein großer Harmonisierungsbedarf gegeben.

Im **Energiebereich** muss darauf geachtet werden, dass **keine europäische Überregulierung** stattfindet bzw. keine Doppelgleisigkeiten aufgebaut werden. Beispielsweise sieht das „Clean Energy“-Paket vom 30. November 2016 einige neue Strukturen und Organisationen vor. Insbesondere im Krisenfall stellt sich dann aber die Frage der Zuständigkeit bzw. Verantwortung. Wie die Vorschläge rund um das Projekt „**Energieunion**“ zeigen, soll eine weitere, intensivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stattfinden. Dieser Weg ist richtig, allerdings muss auf die Angemessenheit (insb. bei zusätzlichen Strukturen) geachtet werden. Wichtig ist, dass alle Mitgliedstaaten die Ziele gleich ambitioniert verfolgen.

Im Bereich Bodenschutz hat sich anhand der gescheiterten Bodenschutzrahmenrichtlinie eindeutig gezeigt, dass die Mitgliedstaaten einschließlich Österreich mehrheitlich keinen EU-Bedarf für eine Rahmenrichtlinie sehen.

Aus **Umwelt-Energiesicht** ist die Option einer engeren Zusammenarbeit zwischen nur einigen Mitgliedstaaten nicht sinnvoll. Wenn Umweltstandards und Energie-Versorgungssicherheit auf der EU-Ebene gestützt werden sollen, ist ein **gewisses Maß an Harmonisierung anzustreben**.

Vorausseilende Alleingänge einzelner Mitgliedstaaten würden das Gegenteil von einem Level Playing Field bewirken, z.B. sind im Energie- und Klimabereich die 2030-Ziele unter Beachtung einer fairen Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten gemeinsam zu erreichen. Daran ist auch festzuhalten. Potenziale bei erneuerbaren Energien oder Energieeffizienz sind dort auszuschöpfen, wo es am effizientesten und kostengünstigsten möglich ist. In der Klimapolitik soll an einem Strang gezogen werden, denn Treibhausgasemissionen machen an der Grenze nicht Halt.

Im Chemikalienbereich zeigt sich ein gewisser Trend, dass einzelne Mitgliedstaaten bzw. Gruppen von Mitgliedstaaten „mehr wollen“ und dies im Rahmen von EU-Rechtsakten nicht erreichen können. In der Folge werden in manchen Situationen Alleingänge abseits des EU-Rechts gemacht. Das führt zur neuerlichen Zersplitterung eines Bereiches, der mit sehr hohem Aufwand für Behörden und ganz besonders Unternehmen bestmöglich z.B. durch die REACH-Verordnung (VO 1907/2006) harmonisiert werden sollte. Dadurch entstehen Intransparenz über rechtliche Gegebenheiten und zusätzliche Kosten für die Erfüllung solcher Sonderregelungen.

Trotz intensiver Harmonisierungsbestrebungen im Umweltbereich sind in vielen Teilbereichen immer noch erhebliche **Wettbewerbsverzerrungen** vorhanden. Daher ist eine **stärkere Kontrolle der Umsetzung bzw. bessere Umsetzung** bestehenden EU-Rechts notwendig, bevor weitere Regelungen erlassen werden. Denn durch neue Regelungen entsteht eine Spirale, die bewirkt, dass ohnehin säumige Mitgliedstaaten noch säumiger werden. Und damit driften die faktischen Standards, die zwar am Papier gleich sein sollten, noch weiter auseinander.

In der Chemiepolitik und in der Abfallpolitik sind etwa der Vollzug und die Implementierung bestehender Regelungen ein Problem. Hier klaffen die Standards in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Teil stark auseinander, z.B. im Bereich der Abfall-Recyclingquoten. In

der Chemiewirtschaft sehen wir mehr Effizienz darin, dass man sich auf deutlich einheitlichere Vollzugspraktiken und Implementierungsmaßnahmen einigt. Diese müssen allerdings auch konsequent verfolgt werden, so z.B. auch durch vor Ort Kontrollen der nationalen Situation durch unabhängige Prüfer mit entsprechenden Konsequenzen.

Generell ist anzumerken, dass Umweltstandards bestmöglich im Einklang mit anderen Wirtschaftsmächten erfolgen sollen, damit sich die EU in gewissen Bereichen nicht selbst schwächt. Als Beispiel ist hier ETS-Luftfahrt im Verkehrsbereich zu nennen, das EU-Fluglinien gegenüber Fluglinien aus Drittstaaten benachteiligt.

## 10. Weitere Harmonisierung des EU-Rechtsrahmens für den Verkehrssektor

Grundsätzlich unterstützen wir eine weitere Harmonisierung - vor allem bestehender Vorschriften - des europäischen Rechtsrahmens für den Verkehrssektor, um nationale Alleingänge der Mitgliedstaaten zu verhindern und eine einheitliche Rechtssetzung und Durchsetzung zu gewährleisten. Die **unterschiedliche Umsetzung bzw. Auslegung von EU-Recht** in diesem Sektor in den Mitgliedstaaten führt zu **Wettbewerbsverzerrungen**, die beseitigt werden müssen. Auch werden von den Mitgliedstaaten immer wieder neue administrative Hindernisse trotz Binnenmarkt eingeführt. Folgende Beispiele zeigen auf, dass eine tatsächliche Harmonisierung bisher völlig unzureichend erfolgt ist:

Die Vorschriften betreffend die **Kabotage** im Straßengüterverkehr (VO 1072/2009) sind derzeit nicht eindeutig genug, nicht kontrollierbar und werden in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt. Auch der vorliegende Revisionsvorschlag COM(2017) 281 berücksichtigt dies leider nicht.

Auch im Bereich **Maut** (Stichwort „Eurovignette“) sprechen wir uns für EU-weit möglichst einheitliche Rahmenbedingungen aus. Zahlreiche „Kann-Bestimmungen“ in der Richtlinie 1999/62/EG idgF sowie im vorliegenden Revisionsvorschlag COM(2017) 275 führen zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt. Österreichische Unternehmen sind im Wettbewerb benachteiligt, da der österreichische Gesetzgeber in der Vergangenheit den Spielraum meist maximal ausgenutzt hat (EU-weit höchste Mautgebühren, Aufschläge in Tirol, Anlastung externer Kosten für Luftverschmutzung und Lärm seit 1.1.2017).

Die Regelungen betreffend **Berufszugangsvoraussetzungen im Bus- und Straßengüterbeförderungsgewerbe** (VO 1071/2009) müssen überall einheitlich angewendet werden, was derzeit ganz und gar nicht der Fall ist. Gold Plating in den Mitgliedstaaten muss unterbunden werden. So gibt es etwa in Österreich ein Abstellplatzerfordernis im Güterbeförderungsgesetz und im Gelegenheitsverkehrsgesetz, das nicht als Voraussetzung für die Erteilung der Konzession im EU-Recht vorgesehen ist. Die Gemeinschaftslizenz ist in Österreich auf fünf Jahre begrenzt, obwohl bis zu zehn Jahre im EU-Recht vorgesehen sind. Es besteht eine nationale Mitführverpflichtung der beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde zusätzlich zur EU-rechtlich vorgeschriebenen Verpflichtung, die Gemeinschaftslizenz mitzuführen. In Österreich gibt es auch keine Rehabilitierungsmaßnahmen. Wir fordern, dass diese EU-weit einheitlich vorgegeben werden sollten. Alle diese Punkte müssen im vorliegenden Revisionsvorschlag COM(2017) 281 berücksichtigt werden.

Ein besonders problematischer Bereich sind die **EU-Sozialvorschriften für den Transportbereich**. Eine Vielzahl von kaum mehr überschaubaren und zum Teil ineinandergreifenden EU-Rechtsakten bedingen zu viel Umsetzungs-, Interpretations- und Vollzugsspielraum für die Mitgliedstaaten. Im Zuge der laufenden Überarbeitung der Verordnungen 561/2006 und 165/2014 (COM(2017) 277) sollen einheitliche und in allen Mitgliedstaaten gleiche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Fahrpersonal festgelegt werden. Regelungen, die strengere nationale Vorschriften erlauben („Günstigkeitsklausel“), sind zu streichen.

Die WKÖ begrüßt ausdrücklich den Vorschlag einer lex specialis für **Entsendungen im Verkehrsbereich** (COM(2017) 278), da auf Grund der Besonderheiten des Sektors die Anwendung der Bestimmungen der Entsende-Richtlinie (RL 96/71 EG) im Verkehr und insbesondere bei kurzen Ziel- und Quellverkehren Probleme bereitet hat. Da nicht nur Güter- und Personenbeförderung auf der Straße von Entsendungen betroffen sind, sondern auch auf anderen Verkehrsträgern wie Schiff und Bahn, sollten die Sonderregelungen der vorliegenden Richtlinie grundsätzlich auch auf diese Verkehrsträger ausgedehnt werden. Außerdem sollten zusätzliche Klarstellungen, die Rechtssicherheit gewährleisten, aufgenommen werden, wie die ausdrückliche Ausnahme bestimmter Verkehrsdienstleistungen (primär touristische Personenverkehre mit geschlossenen Reisegruppen sowie Taxi- und Mietwagenfahrten) von den Entsenderregeln. Praxistaugliche Mindestlohnvorschriften der Mitgliedstaaten sollten ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand (Stichwort Dokumentations- und Mitführverpflichtungen) kontrolliert werden können.

Ein weiterer Bereich, wo eine Harmonisierung zu überlegen wäre, ist eine EU-weit einheitliche Abgasklassenkennzeichnung für Umweltzonen, um der zunehmenden Zahl von „Pickerln“ auf der Windschutzscheibe entgegenzuwirken, z.B. durch die Schaffung einer einheitlichen Plakette, die in allen Umweltzonen anerkannt wird.

Bei einer Reihe von Vorschlägen gibt es wiederum unserer Ansicht nach **keinen Regelungsbedarf auf EU-Ebene**. Hier sind im Verkehrsbereich beispielsweise die Vorschläge für eine Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (COM(2016) 285) sowie der Richtlinien-Vorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015) 615) zu nennen.

## **11. Weitere starke Integration im Bereich Forschung und Innovation**

Im Bereich Forschung, technische Entwicklung und Innovation ist die Leistungsfähigkeit europäischer Akteure im globalen Wettbewerb unmittelbar mit der Qualität des Binnenmarkts, einer starken Integration von Märkten und Wissen und den Grundfreiheiten der Union verbunden. Österreich kann als kleine offene Volkswirtschaft nicht annehmen, in allen Innovationsbereichen und Technologiefeldern stark zu sein. Es muss daher für die Weiterentwicklung seiner Kompetenzen und seiner Potentiale auf den Austausch mit europäischen Partnern, Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Forschern und Innovatoren setzen.

Ökonomisch spielen Skalengewinne, wie sie eine starke Integration ermöglicht, eine wichtige Rolle. Mit Blick auf die **fortschreitende Digitalisierung** ist daher eine weitere **starke Integration im Bereich Forschung und Innovation** notwendig. Eine Weiterentwicklung,



Verstärkung und Neudefinition der Innovationsrolle Europas für die globale Wirtschaft wäre unter dem Motto „Weiter wie bisher“ kaum möglich.

## 12. Kohäsionspolitik

Für den Zusammenhalt der EU ist es wichtig, dass ärmere Regionen weiterhin in ihrem Aufholprozess unterstützt werden. Wenn auch „reichere Regionen“ weiter unterstützt werden sollen, müssen die Themen **Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und KMU** im Vordergrund stehen. Es ist dabei von einem weiten Innovationsbegriff auszugehen.

Beibehalten werden sollte ein gemeinsamer strategischer Rahmen für die Strukturfonds und auch den Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung. Letzterer ist auch ein regionalpolitisches Instrument, nicht bloß ein Instrument der Landwirtschaftsförderung, sodass eine bessere Abstimmung auf EU-, nationaler und regionaler Ebene wichtig ist. Im Detail fordern wir, dass im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf die Stärkung der lokalen Unternehmer Bedacht genommen wird und insbesondere Kooperationen entlang der Wertschöpfungskette von der Urproduktion bis zum Konsumenten gestärkt werden.

Ein wesentliches Anliegen der WKÖ bei den Strukturfonds ist die **Fortsetzung der Vereinfachungsbemühungen** und die Entbürokratisierung. Begrüßt werden in diesem Zusammenhang die im Juli 2017 veröffentlichten Empfehlungen der High Level Group on Simplification für die nächste Förderperiode.

Die WKÖ unterstützt eine stärkere **Verknüpfung zwischen nationalen Reformen und der Verwendung von EU-Mitteln**, konkret die Verknüpfung zwischen Europäischem Semester und den finanzpolitischen Instrumenten der EU (ESI-Fonds). Überlegungen in diese Richtung sind sinnvoll und sollten auch in der nächsten Förderperiode 2021+ fortgeführt werden, insbesondere sollten Auszahlungen der ESI-Fonds an Fortschritte gekoppelt werden.

## 13. Ausgewogener Verbraucherschutz

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu einem funktionierenden Verbraucherschutz, wobei jedoch in Zukunft verstärkt Augenmaß gewährleistet und eine ausgewogene Balance zwischen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmer - tatsächlich - sichergestellt werden muss.

Bei der Rechtssetzung muss das vom EuGH geprägte Leitbild des „mündigen“ Verbrauchers als Maßstab herangezogen werden. Auf Unternehmenseite sollen als Leitbild kleine und mittlere Unternehmen maßgeblich sein, denn diese stellen das Rückgrat der europäischen Wirtschaft dar. Das **Think-Small-First-Prinzip** muss in die Realität des Rechtssetzungsverfahrens tatsächlich Eingang finden, der Small Business Act darf bei der Schaffung verbraucherrechtlicher Regelungen kein Lippenbekenntnis bleiben.

Ausufernde Informationspflichten der Unternehmen sind abzulehnen. Darüber hinaus sind Sanktionen mit Strafcharakter gegenüber Unternehmen im Zivilrecht bzw. Konsumentenschutzrecht unangebracht.

Zu strikte und die Vertragsfreiheit in zu großem Maße einengende Regelungen schränken die Handlungsspielräume der Unternehmen dahingehend ein, im Vergleich zum zwingenden

Recht vorteilhaftere Bedingungen freiwillig einzuräumen. Daher unterstreicht die WKÖ die Bedeutung der „unternehmerischen Freiheit“ für einen gesunden Wettbewerb auch im Interesse der Verbraucher.

Eine rasche Überprüfung und praxisgerechte Überarbeitung der Verbraucherrechte-Richtlinie, die immense Belastungen insbesondere für KMU geschaffen hat, ist dringend geboten.

## 14. Handelspolitik im Kontext der Globalisierung

Bereits der Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1957) sah vor, dass nur mehr alle Mitgliedstaaten gemeinsam ihre Handelspolitik gegenüber Drittstaaten gestalten können. Die gemeinsame EU-Handelspolitik wurde im Zuge mehrerer Modernisierungen der EU-Verträge bis hin zum Lissabon-Vertrag immer wieder bestätigt und weiterentwickelt. Sie umfasst die Änderung von Zollsätzen; den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen; die Handelsaspekte geistigen Eigentums; die ausländischen Direktinvestitionen; die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen; die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, z.B. im Fall von Dumping und Subventionen.

Österreich als wirtschaftlich hochentwickelte kleine Volkswirtschaft ist auf den internationalen Handel angewiesen. Einerseits sind wir von Importen für die Produktion und den Konsum abhängig, andererseits brauchen wir die Exportmärkte, um Waren und Dienstleistungen im Ausland absetzen zu können. In den wichtigsten Globalisierungsindizes (z.B. KOF-Globalisierungsindex (4. Platz), Globalisierungsindex Bertelsmann Stiftung (5. Platz) liegt **Österreich jeweils unter den am höchsten internationalisierten Staaten der Welt**. Vor allem der Exportsektor Österreichs trägt maßgeblich zu unserem Wohlstand bei: 34 % der heimischen Wirtschaftsleistung werden durch Exporte erwirtschaftet und jeder zweite bis dritte heimische Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft ist nach WKÖ-Schätzung von Ausfuhren abhängig.

Nach stetigem Anstieg stagniert Österreichs Exportquote jedoch seit 2010 und der österreichische Anteil an den Weltexporten ist gesunken; zurückzuführen ist dies v.a. auf die Verschärfung des globalen Wettbewerbs im letzten Jahrzehnt sowie die stärkere Partizipation von aufstrebenden Ländern wie China und Indien am Weltmarkt.

Exportorientierte österreichische Unternehmen benötigen deshalb verbesserte Rahmenbedingungen, um am internationalen Weltmarkt weiterhin gut bestehen zu können. Dazu zählen **Maßnahmen gegen Protektionismus in Drittländern, engere Zusammenarbeit der EU mit ihren Handelspartnern** in Form von multilateralen, regionalen und bilateralen Verhandlungen sowie z.B. institutionalisierte Gespräche, um Handelskonflikte im Vorfeld zu verhindern.

Die Europäische Kommission legte am 10. Mai 2017 das **Reflexionspapier „Die Globalisierung meistern“** vor. Dieses enthält eine Analyse von Vorteilen, die Europa aus der Globalisierung erwachsen, spricht aber auch die Herausforderungen an, die sich durch die Globalisierung ergeben.

Was die Vorteile der Globalisierung anbelangt, so wird im Reflexionspapier begründet dargelegt, dass der freie Handel mit Waren und Dienstleistungen wesentlich zum

Wirtschaftswachstum und zur Steigerung des Wohlstandes und der Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Bürger beigetragen hat bzw. weiterhin beiträgt. Laut Reflexionspapier beträgt der Anteil der EU an den weltweiten Warenausfuhren immerhin mehr als 15 %. Jede Milliarde Euro an Ausfuhren leistet dabei einen Beitrag zur Sicherung von 14.000 Arbeitsplätzen. Insgesamt hängen über 30 Millionen Arbeitsplätze in der EU von Exporten ab. Gewinner der Öffnung der Märkte sind hierbei nicht nur große Unternehmen, sondern insbesondere **KMU**, die laut Kommission über **80% der europäischen Exporteure** ausmachen.

Die WKÖ unterstützt die Aussagen im Reflexionspapier, dass der vielfach zu beobachtende Protektionismus und die nationale Abschottung keine Antwort auf die Veränderungen im Zusammenhang mit der Globalisierung sein können. Um diese zu meistern, sind die Länder und insbesondere die EU aufgefordert, sich in einer globalisierten Welt für gemeinsame Lösungen einzusetzen und sich neben fortlaufenden Bemühungen zur **Modernisierung des multilateralen Handelssystems der WTO** um den **Abschluss neuer bilateraler und regionaler Freihandelsabkommen** zu engagieren. Daneben sind ein Angebot und im Bedarfsfall die Anwendung von **wirksamen handelspolitischen Schutzinstrumenten** notwendig, wie auch eine **Inanspruchnahme des WTO-Streitbeilegungssystems**, um wieder faire Wettbewerbsbedingungen in Drittländern herzustellen.

Neben den laufenden Bemühungen, das multilaterale Handelssystem der WTO zu modernisieren, stellen umfassende, ehrgeizige und gut verhandelte EU-Handelsabkommen der neuen Generation die beste Möglichkeit dar, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu unseren Handelspartnerländern durch mehr Marktzugang und modernisierte Handelsregeln zu gestalten und weiterzuentwickeln. Für den internationalen Handel wichtige Themen wie Investitionen, Investitionsschutz oder Nachhaltigkeit werden in der WTO z.B. nicht geregelt, sehr wohl jedoch in EU-Handelsabkommen.

Angesichts von aktuellen handelspolitischen Entwicklungen wie der Kündigung der bilateralen Vereinbarung zwischen der EU und den USA im Rahmen des WTO-Streitfalles „Hormone“, der US-Section 232-Untersuchungen mit möglichen zusätzlichen US-Zöllen auf Stahl- und Aluminiumimporte aus der EU sowie der bevorstehenden Verschärfung der US-Sanktionen gegenüber dem Iran, Russland und Nordkorea und ihrer extraterritorialen Anwendung, unterstützt die WKÖ die dringende Notwendigkeit der **Stärkung der internationalen handelspolitischen Zusammenarbeit** auf multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene. Vor Ergreifen von Gegenmaßnahmen, die nur zur Verschärfung der Handelskonflikte führen können, müssen im Vorfeld Gespräche auf informeller Ebene gesucht werden, um eine Negativspirale von Sanktionen und Retorsionen zu verhindern.

In Bezug auf die **Stärkung bestehender handelspolitischer Schutzinstrumente** zur Bekämpfung von Dumping und unfairen Subventionen trägt die WKÖ diese Aussagen mit und unterstützt die laufenden EU-Prozesse zur Adaptierung der Antidumping- und Antisubventions-Grundverordnungen. Dabei legt die WKÖ darauf Wert, dass der Wirtschaftsstandort Österreich bzw. der EU erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit der erzeugenden, aber auch der weiterverarbeitenden österreichischen sowie europäischen Industrie gewahrt und berücksichtigt wird. Konkret handelt es sich um die Rechtssetzungsprojekte „MTDI-Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente“ und die „Neue Berechnungsmethode“ als quasi Ersatzregelung nach Auslaufen der speziellen Nicht-Marktwirtschaftsregelung für China am 11.12.2016.

Die Aussage des Reflexionspapiers betreffend die **Verstärkung des Zollrisikomanagements** entspricht auch den Vorgaben des neuen Zollrechts der EU. In welche Bereichen mehr investiert werden soll, bleibt im Reflexionspapier allerdings offen. Wir erlauben uns an dieser Stelle anzumerken, dass es bei einer Verstärkung des Risikomanagements auch zu einer Verlängerung der Wartezeiten für die Freigabe von Waren kommen wird, was nicht im Interesse der Unternehmen liegen kann.

Was das **Instrument des internationalen Beschaffungswesens (IPI)** betrifft, werden wir uns bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen zu seiner Überarbeitung wiederholt für verbesserte Zugangschancen für europäische Unternehmen zu den Beschaffungsmärkten in Drittländern einsetzen. Gleichzeitig muss die EU jedoch die Möglichkeit haben, den EU-Beschaffungsmarkt zu beschränken, wenn andere Partnerländer nicht die gleichen Rahmenbedingungen für EU-Unternehmen ermöglichen (Reziprozität). Wir unterstützen daher die Aussage im Reflexionspapier, durch ein wirksames IPI europäischen Unternehmen auf Drittlandmärkten entsprechende Marktzugangsbedingungen zu ermöglichen.

In Bezug auf das im Reflexionspapier erwähnte **multilaterale Investitionsgericht (MIC)** stehen wir der Idee einer multilateralen Lösung offen gegenüber. Diese wird von uns als eine logische, praktische und effiziente Weiterentwicklung im Bereich der Investitionsgerichtsbarkeit gesehen. Ein MIC kann insgesamt auch zu einer breiteren öffentlichen Akzeptanz und Legitimität des Systems führen als bisherige Investitionsstreitbeilegungssysteme. Dabei ist es für österreichische Unternehmen besonders wichtig, dass auch künftig Rechtssicherheit und vorhersehbare Rahmenbedingungen bestehen und der schnelle sowie ungehinderte Zugang zu einem effizienten Streitbeilegungsverfahren gewahrt bleibt. Jedoch gibt es seitens der WKÖ Bedenken, was die zukünftige Ausgestaltung eines MIC angeht. Dies betrifft insbesondere die Besetzung der Spruchkammern, eventuell lange Verfahrensdauern, die Notwendigkeit der Vollstreckbarkeit der Urteile und allfällige hohe Prozesskosten, die für KMU eine Hürde darstellen.

Bezüglich der im Reflexionspapier angesprochenen Arbeit an einer quasi **verantwortungsbewussten Agenda für Handel und Investitionen** unterstützen wir selbstverständlich politische Verhandlungen auf internationaler Ebene zur Verbesserung der Umsetzung von weltordnungspolitischen Themen wie z.B. Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, Menschenrechte etc. Handelsabkommen sind hierbei nicht dafür geeignet, die Umsetzung internationaler Konventionen dieser Themen zu garantieren. Die Definition, Umsetzung und Garantie dieser Rechte / Anliegen müssen in den dafür zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen wie der UNO, dem Europarat, der ILO, der WHO oder den diversen internationalen Abkommen zum Schutz der Umwelt erfolgen.

Das Reflexionspapier hebt die **europäische Wirtschaftsdiplomatie** als ein Mittel zur Gestaltung der Globalisierung hervor. Beispielsweise sollte die Einbeziehung des Delegationsnetzes der EU dazu beitragen, dass europäische Unternehmen, insbes. KMU, auf den Weltmärkten erfolgreich bestehen.

Die WKÖ weist darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Außenwirtschaftsförderung grundsätzlich den Mitgliedstaaten zukommt. Außenwirtschaftsförderung funktioniert nur dann, wenn sie für die Zielgruppe, insbes. KMU, verständlich ist. Wir sehen Internationalisierung als einen Prozess, der zu Hause beginnt und weiterführender Unterstützung bedarf. Es ist wichtig, dass lokale Ansprechpartner verfügbar sind, die die

Firmen in leicht verständlicher Sprache unterstützen. EU-Initiativen können das nicht bieten. Außerdem sind diese Maßnahmen zeitlich begrenzt, es gibt daher für die Unternehmen keine Garantie eines Follow-Ups.

Wir begrüßen den im Reflexionspapier angedeuteten Fokus der Aktivitäten der Europäischen Kommission bzw. des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) auf **Fragen des Marktzuganges und der Marktöffnung**. In diesen Bereichen kann die EU ihr politisches Gewicht zum Vorteil der Unternehmen einbringen. Konkret bedeutet das, dass die EU nicht nur Freihandelsabkommen abschließen soll, sondern auch deren effektive Implementierung sicherstellen soll, z.B. indem sie bei bestehenden oder neuen Handelshemmnissen Bedenken äußert. Wenn europäische Unternehmen in Drittländern mit Diskriminierung oder unfairen Praktiken konfrontiert sind, soll die EU mit einer Stimme sprechen, und zwar insbesondere dann, wenn KMU betroffen sind.

Alle darüber hinaus gehenden Aktivitäten auf EU-Ebene müssen einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen und mit bestehenden nationalen Aktivitäten koordiniert sein. Das ist nur dann der Fall, wenn sie:

- ein Marktversagen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips adressieren
- keine nationalen Systeme und Programme duplizieren
- Transparenz, Effektivität und Effizienz sicherstellen
- in enger Abstimmung und Kooperation mit den nationalen Außenwirtschaftsorganisationen entwickelt und realisiert werden.

Anstatt Steuergelder in kurzfristige Projekte und Aktivitäten zu investieren, wäre es vernünftig, bestehende nationale Strukturen direkt zu unterstützen. Ein gutes Beispiel ist die österreichische Initiative „go-international“, die gemeinsam von der Wirtschaftskammer Österreich und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft umgesetzt wird.

## **15. Die wirtschaftliche Dimension der europäischen Integration im Sicherheits- und Verteidigungsbereich**

Über viele Jahrzehnte war der Sicherheits- und Verteidigungsbereich von der Supranationalität der Europäischen Union ausgeschlossen und somit mit Gemeinschaftsinstrumenten nicht gestaltbar. So konnten binnenmarkt- und industriepolitischen Ansätze der EU-Kommission nicht fruchten.

Dadurch kam die notwendige Anpassung der national geprägten Märkte für Sicherheits- und Verteidigungsgüter nur schleppend voran. Gleichwohl gab es auch in der Vergangenheit einige Unternehmen, die europaweit agierten, sich dabei aber typischerweise jeweils lokaler Tochterunternehmen bedienten.

Spätestens mit der Mitteilung der EU-Kommission „Eine Strategie für eine stärkere und wettbewerbsfähigere europäische Verteidigungsindustrie“ vom 5. Dezember 2007 (COM (2007) 764) veränderte sich deren Herangehensweise, da damit mehr industriepolitische und binnenmarktspezifische Instrumente auch für den Verteidigungsbereich (z.B. Verteidigungsvergaberichtlinie, Richtlinie zum innergemeinschaftlichen Transfer von Sicherheits- und Verteidigungsgütern, vorbereitende Maßnahme für die Verteidigungsforschung, etc.) Anwendung finden.

Dennoch gibt es auch heute noch einige Doppelgleisigkeiten und ein noch relativ hohes Maß an Fragmentierung in der europäischen Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft. Dies auch deshalb, weil einige Staaten, wie zum Beispiel Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich (die sogenannten LOI 6) sowie auch Polen auf den Erhalt einer möglichst umfassenden nationalen Industrie in diesem Sektor bestehen und trotz der Änderungen im EU-Vergaberecht zugunsten eines offenen Wettbewerbs einen Großteil der Sicherheits- und Verteidigungsaufträge national vergeben. Möglich ist dies insbesondere auch durch das zulässige Zuschlagskriterium der Versorgungs- und Liefersicherheit, das beim derzeitigen, rechtlich rein national ausgerichteten Exportkontrollsystem (Militärgüterlieferungen können auch innerhalb der EU jederzeit untersagt werden) nur durch nationale Lieferanten umfassend gewährleistet werden kann.

Für die Wirtschaft in Ländern wie Österreich, die einerseits nur über eine bescheidene Nachfrage des Sektors aus dem Inland verfügen und andererseits durch Klein- und Mittelbetriebe geprägt sind, die oft Teil einer größeren Lieferkette sind, birgt die Beibehaltung des Status Quo (also ohne Umsetzung der nun von der EU vorgeschlagenen Instrumente wie z.B. der vorbereitenden Maßnahme für die Verteidigungsforschung und den Europäischen Verteidigungsfonds) Risiken.

Einerseits verfügt Österreich über nur wenige Systemproduzenten in diesem Bereich und kann daher für die eigenen Beschaffungen das Argument der Versorgungs- und Liefersicherheit nur selten ins Treffen führen. Andererseits hat sich Österreich mit dem „Quasi-Verbot“ von Gegengeschäften selbst ein bisher wirksames Instrument zur Positionierung von österreichischen Unternehmen in den Lieferketten ausländischer Systemproduzenten genommen. Daher bedarf es neuer Instrumente der grenzüberschreitenden industriell-gewerblichen Kooperation, die insbesondere durch die Initiativen in der europäischen Verteidigungsforschung und den Europäischen Verteidigungsfonds Unterstützung finden könnten.

Das Reflexionspapier zur Zukunft der europäischen Verteidigung vom 7. Juni 2017 stellt drei Szenarien zur stärkeren Integration des Verteidigungsbereichs dar, wobei insbesondere das dritte Szenario, „Gemeinsame Verteidigung und Sicherheit“, aus heutiger Sicht weit über die derzeitigen politischen Realitäten hinausginge.

Unbestreitbar ist, dass durch eine stärkere Integration der Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten ein größerer Bedarf an Interoperabilität und daher auch an einer Angleichung der Ausrüstung entstehen würde. Dies würde wiederum zur Folge haben, dass sich auch die europäische Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft voraussichtlich stärker konsolidieren würde.

Dies wird kaum zu mehr Wettbewerb führen. Insgesamt ist zu beachten, dass der europäische Verteidigungsgütermarkt nur schwer als funktionierender Markt angesehen werden kann. Einer recht überschaubaren Nachfragegruppe (EU-Staaten) steht eine ebenso überschaubare Gruppe von Anbietern gegenüber. Darüber hinaus haben die EU-Staaten und die EU ein strategisches Interesse am Erhalt und an der technologischen Weiterentwicklung der Anbieter in Europa.

Eine weitere Konsolidierung der Anbieterseite führt vorhersehbar zu einer Reduktion der wirtschaftlichen Akteure. Nimmt man den US-amerikanischen Verteidigungsgütermarkt als Referenz, kann man beobachten, dass es dort in einigen Bereichen praktisch zur Entwicklung

von Oligopolen oder sogar Monopolen gekommen ist. Ob eine vergleichbare Entwicklung in Europa mit rein wettbewerbsrechtlich orientierten Ansätzen zu bewältigen wäre, ist zweifelhaft, zumal schon heute Tendenzen zur „Renationalisierung“ von Lieferketten bei der europäischen Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft erkennbar sind. Dem müsste die EU entschieden entgegenwirken.

Eine vollständige Integration im Verteidigungsbereich und ein damit verbundenes Nachfragemonopol auf EU-Seite ist kein Garant für ein besseres Funktionieren von Märkten, sondern birgt auch die Gefahr, dass es auch auf der Anbieterseite zu einer nicht wünschenswerten Reduktion der Akteure kommen könnte. Hierbei würden sich wohl nur wenige europäische Großunternehmen durchsetzen und die in einzelnen Lieferketten engagierten Klein- und Mittelbetriebe einem noch stärkeren Druck ausgesetzt sein. Aus Sicht der WKÖ ist jedenfalls eine möglichst breite und wettbewerbsfähige industriell-gewerbliche Basis im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft wünschenswert.<sup>4</sup>

## 16. Der EU-Finanzrahmen nach 2020

Das Reflexionspapier der Europäischen Kommission über die **Zukunft der EU-Finzen** vom 28. Juni 2017 diskutiert den Reformbedarf des EU-Haushaltes auf Einnahmen- und Ausgabenseite. Mögliche Szenarien sind: wird die EU einfach weitermachen wie bisher, werden die Mitgliedstaaten weniger gemeinsam machen, werden sie mit unterschiedlicher Intensität voranschreiten, wird die EU zwar weniger tun, dafür aber effizienter handeln oder werden die Mitgliedstaaten viel mehr gemeinsam machen? Jedes dieser Szenarien hätte unterschiedliche Auswirkungen - sowohl in Bezug auf Höhe und Zweck der Ausgaben als auch darauf, woher die Mittel kommen könnten.

Die Optionen zur Kompensation des wegfallenden Beitrags Großbritanniens reichen von einer Kürzung der Ausgaben bis zu einer Erhöhung der Einnahmen. Steuern werden als neue EU-Eigenmittelquelle diskutiert (Körperschaftssteuer, Finanztransaktionssteuer, CO<sub>2</sub>-Abgabe, Stromsteuer, Mineralölsteuer ...).

Die EU-Kommission wird Ende 2017 einen ersten Vorschlag für den Finanzrahmen nach 2020 vorlegen. Die anstehenden Verhandlungen über den nächsten Finanzrahmen finden vor einem außergewöhnlichen Hintergrund statt: eine bislang beispiellose Skepsis in Bezug auf die EU, Einnahmenentfall durch den Austritt Großbritanniens, eine große Kluft zwischen den Haupttätigkeitsfeldern der EU und den Erwartungen ihrer Bürger sowie der neue Handlungsbedarf in Bereichen, die bisher nicht zu den Prioritäten der EU zählten.

Die Wirtschaftskammer Österreich als Interessenvertretung der österreichischen Wirtschaft bringt bereits in dieser vorentscheidenden Phase grundlegende Überlegungen sowie spezifische Vorschläge zu den einzelnen Finanzschwerpunkten für die Zeit nach 2020 in den Planungsprozess ein.

Bevor Überlegungen über die Finanzierungen angestellt werden, muss geklärt werden, welche Bereiche sinnvollerweise aus EU-Mitteln (ko-)finanziert werden sollen und welche Bereiche dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend von den einzelnen Mitgliedstaaten finanziert werden sollen. Der EU-Haushalt muss künftigen politischen Zielen der EU entsprechen und sich auf jene **Bereiche mit dem höchsten europäischen Mehrwert**

---

<sup>4</sup> s. die umfassende WKÖ-Position zum Reflexionspapier über die Zukunft der europäischen Verteidigung: <https://news.wko.at/news/oesterreich/Europa-zukunftsfaehig-gestalten.html>

**konzentrieren.** Ein eindeutiger Mehrwert liegt dann vor, wenn Maßnahmen auf europäischer Ebene weiter gehen, als dies mit nationalen Anstrengungen möglich wäre (grenzübergreifende Programme, länderübergreifende Infrastrukturprojekte, Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik, Finanzierung von Wissenschaft und Innovationen sowie große Projekte und wichtige Schlüsseltechnologien, wie Galileo, Copernicus und ITER (3)).

Der EU-Haushalt sollte weiterhin dazu beitragen, die europäische Wirtschaft stärker und krisenfester zu machen, indem er die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, Nachhaltigkeit und Solidarität (Integration von Flüchtlingen) langfristig fördert. Europa muss konkrete Antworten finden, um **Wachstum und Beschäftigung** anzukurbeln.

Die kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) sind das Rückgrat der europäischen Wirtschaft, sie machen 99 % aller Unternehmen in der EU aus. Auf sie entfallen zwei Drittel aller Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft und sie tragen mit einem Anteil von über 50 % zur gesamten gewerblichen Wertschöpfung in der EU bei. Neun von zehn KMUs sind Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern. Im Sinne des Small Business Acts (Leitprinzip „Vorfahrt für KMUs“) muss besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse und die **Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und des Unternehmertums** gelegt werden. Dies schließt auch die gezielte Unterstützung von Unternehmensgründungen als Förderpriorität ein.

Ein wesentlicher Schwerpunkt sollte in der Förderung und Unterstützung von **Innovation** liegen. Diese muss sehr stark auch auf KMUs konzentriert sein, auch weil sie in den EU-Forschungsprogrammen nur einen geringen Anteil an Ausschöpfung erreichen.

### Spezifische Instrumenten und Rubriken

- **F&E / EU-Forschungs- und Innovationsrahmenprogramm (FP9) nach 2020**

Trotz des geplanten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union (BREXIT) soll das FP9 über ein progressiv ansteigendes Budget über dem Niveau von Horizont 2020 verfügen. Die Unterstützung von Forschung & Entwicklung & Innovation ist der leistungsfähigste Hebel, mit dem die Union die Wettbewerbsfähigkeit und die Forschungs- und Innovationsleistung in Wissenschaft und Wirtschaft vorantreiben kann. Deshalb hat sie bis 2020 eine F&E-Intensität von 3 % als eines von fünf Kernzielen festgehalten. Im Jahr 2015 wurden 2,03 % erreicht (nach 2,04 % im Jahr 2014). Eine reale Steigerung der europäischen Komponente würde den notwendigen Impuls für die europäische Forschung und Innovation geben und helfen, der in Horizont 2020 hohen Überzeichnung entgegenzuwirken. Die strategische Orientierung Europas, die gemeinsamen Ziele der Union und Mitgliedstaaten, und der globale Wettbewerb lassen für ein FP9 keine Reduktion der Mittel zu, sondern erfordern offensive Investitionen und einen höheren Anteil der zukunftsorientierten Budgets im EU-Haushalt

Österreich profitiert als hochentwickelte Volkswirtschaft mit einer leistungsfähigen Wissenschaft und Unternehmen überdurchschnittlich von der Forschungs- und Innovationsförderung der Union. Seit Beginn von Horizont 2020 im Jahr 2014 wurden bis 30.9.2016 insgesamt Rückflüsse nach Österreich in Höhe von € 563,8 Mio. Euro vertraglich fixiert, davon € 217 Mio. an Unternehmen. 38,5 % der EU-Rückflüsse nach Österreich aus Horizont 2020 konnten damit durch Betriebe erzielt werden. Ein Anteil der nach Österreich fließenden Mittel von 2,9 % liegt deutlich über dem Finanzierungsanteil am EU-Budget (2014:



2,3 %, 2015: 2,1 %). Österreich ist im F&E-Bereich somit Nettoempfänger mit weiterem Steigerungspotential.

- **Kohäsionspolitik**

Falls die Mittel für die Regionalförderungen auf Grund des Brexits und wegen anderer Priorisierungen in einem stärkeren Ausmaß gekürzt werden sollten, muss der Fokus noch stärker auf Projekte mit europäischem Mehrwert gelegt werden (wie grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Innovation und Vernetzung von KMU) und muss die Regionalförderung noch zielgerichteter erfolgen.

- **Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME)**

Der größte Anteil des COSME-Budgets fließt in den Zugang zu Finanzierung und ermöglicht u.a. somit die Senkung von Finanzierungskosten. Österreichische Unternehmen profitieren überdurchschnittlich von der angebotenen Kreditgarantiefazilität. Andere wichtige Initiativen, die aus dem COSME-Programm finanziert werden, sind beispielsweise das Enterprise Europe Network (die Wirtschaftskammer Österreich ist Österreich-Koordinator) sowie das Austauschprogramm Erasmus für Jungunternehmer. Insofern ist eine Weiterführung des Programms wichtig, um die Finanzierung einiger wichtiger Maßnahmen für Unternehmen und KMU sicherzustellen.

Allerdings könnte eine Neuauflage von COSME mit einem Fokus auf weniger Maßnahmen, mehr Synergien mit anderen Finanzierungsmitteln und einer Vermeidung von Duplizitäten mit anderen bestehenden Programmen das Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen noch besser erreichen. Auch wenn eine Reduktion der Anzahl der Maßnahmen hilfreich ist und im zukünftigen COSME-Programm durchgeführt werden sollte, sollten die Prioritäten des Programms (Zugang zu Finanzierung, Zugang zu (Export)-Märkten, bessere Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit oder die Förderung von Unternehmertum) erhalten bleiben.

- **Connecting Europe Facility (CEF)**

Gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag (aus 2011) wurden für den Zeitraum 2013-2020 die Mittel für CEF von real 50 Mrd. Euro auf real 29,3 Mrd. Euro drastisch gekürzt. In weiterer Folge wurden die Mittel durch die Umschichtung von 2,8 Mrd. Euro in den EFSI weiter gekürzt. Für die Verlängerung von EFSI bis 2020 sollen weitere 650 Mio. Euro aus CEF umgeschichtet werden.

Hinsichtlich CEF für den Finanzrahmen 2021-2027 müssen folgende Punkte erfüllt sein: Eine ungekürzte Mittelausstattung von CEF muss gewährleistet sein, um die geplanten Infrastruktur-Zielsetzungen (z.B. im Verkehr: Fertigstellung vom Kernnetz bis 2030 und Fertigstellung vom Gesamtnetz bis 2050) zu ermöglichen. Die Mittel, welche von CEF in den EFSI umgeschichtet wurden, sollen CEF wieder zugerechnet werden, und der Anteil der Mittel aus dem Kohäsionsfonds ist zu begrenzen. Der Schwerpunkt der Förderungen soll weiterhin im Ausbau des Kernnetzes liegen, wesentliche Verbindungen aus dem Gesamtnetz mit einer bedeutenden Netzfunktion (z.B. Ausbau der Pyhrn-Schoberachse sowie der Tauernachse) sollen aber zunehmend förderfähig werden.

- **Gemeinsame Agrarpolitik**

Aus Sicht der WKÖ wäre es wichtig, wenn die sogenannte 2. Säule der GAP (Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes) weiter aufgewertet wird und die Maßnahmen weiter über den Förderempfänger Landwirt hinaus gefasst werden. Das Programm zur ländlichen Entwicklung sieht schon heute Fördermaßnahmen vor, die nicht nur die Landwirtschaft betreffen (soziale Dienstleistungen, Förderung von Kleinst- und Kleinunternehmen etc.). In Zukunft sollten aber noch mehr regionalpolitische Aspekte der wirtschaftlichen Entwicklung für den ländlichen Raum einfließen.

- **Europäischer Sozialfonds (ESF)**

Die Schaffung und der Erhalt von Beschäftigung sind eine zentrale Herausforderung in der derzeitigen, schnellverändernden Arbeitswelt. Der ESF leistet dazu eine wesentliche Unterstützung, vor allem aktuell im Zusammenhang mit den Herausforderungen auf Grund der letzten Flüchtlingswelle. Die unterschiedliche Betroffenheit der Mitgliedsstaaten durch die Flüchtlingsströme sollte bei der Aufteilung der ESF-Mittel jedenfalls berücksichtigt werden. Förderung von Jugendbeschäftigung kann einen Beitrag zur Konvergenz leisten, sofern das Geld für Strukturreformen genutzt wird (z.B. Anpassung des Bildungssystems) und nicht nur für kurze, nicht nachhaltige Projekte.

### Finanzierung

Erst in einem zweiten Schritt, d.h. nach einer Einigung über die EU-Prioritäten, muss diskutiert werden, wie die klar definierten Aufgaben zu finanzieren sind. Das EU-Finanzierungssystem muss auf den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie auf dem Ausgabendeckungsprinzip beruhen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten an die EU müssen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen und deshalb an ihrem Bruttonationaleinkommen (BNE) bemessen werden. Daher sollten die **bisherigen BNE-Eigenmittel** aber auch die **traditionellen Eigenmittel beibehalten werden**. Rabatte auf der Einnahmenseite sollen abgeschafft werden.

Für **neue steuerbasierte Eigenmittel** wird **keine Notwendigkeit** gesehen, denn nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es besser, den Mitgliedstaaten die Entscheidung zu überlassen, wie sie die Finanzierung des nationalen Beitrags zum europäischen Haushalt sicherstellen und welche Steuern sie zu diesem Zweck heranziehen. Eine gänzliche Finanzierung der EU-Ausgaben aus EU-Steuern ist auf Basis der bestehenden Verträge nicht möglich (Art. 311 AEUV). Die Einführung einer EU-Steuer würde auch nicht zu einer höheren Finanzautonomie der EU führen - dieses Argument wird oft von Befürwortern ins Treffen geführt. Im Rahmen des Eigenmittelbeschlusses könnte als neue Eigenmittelkategorie zwar eine EU-Steuer eingeführt werden, über deren Einführung und genaue Ausgestaltung entscheiden aber weiterhin die Mitgliedstaaten einstimmig. Auch kann eine EU-Steuer das „Juste-Retour“-Denken nicht beseitigen. Das „Juste-Retour“-Denken ist nicht in der Einnahmenseite des EU-Budgets, sondern in der Struktur der Ausgaben begründet.

Unabhängig davon wäre es natürlich wünschenswert, wenn die sogenannte „Nettozahler-Diskussion“ künftig mehr in den Hintergrund rückt. Denn der volkswirtschaftliche Nutzen der EU-Mitgliedschaft - und so auch der Nutzen für die Bevölkerung - übersteigt bei weitem den rein rechnerisch ermittelten Nettobeitrag Österreichs in den EU-Haushalt.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> s. die umfassende WKÖ-Position zum Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen: <https://news.wko.at/news/oesterreich/Europa-zukunftsaehig-gestalten.html>

### **Ansprechpartner:**

MMag. Christian Mandl  
Stabsabteilung EU-Koordination  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien

T: + 43 5 90 900 - 4315

E: [eu@wko.at](mailto:eu@wko.at)

I: <http://wko.at/eu>

Mag. Markus Stock  
EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich  
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU  
Avenue de Cortenbergh 30  
B-1040 Bruxelles

T: + 32 2 286 58 80

E: [eu@eu.austria.be](mailto:eu@eu.austria.be)

I: <http://wko.at/eu>